

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

in der Stadt Ennepetal vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ennepetal vom 07.07.2003 hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Entgelte

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter.

Die Gebühr beträgt jährlich

a) bei der braunen Tonne - Bioabfallbehälter - für einen

80 l / 70 l – Abfallbehälter	56,08 €
140 l / 120 l – Abfallbehälter	96,14 €
240 l / 210 l – Abfallbehälter	168,25 €

b) bei der grauen Tonne - Restabfallbehälter - für einen

40 l - Abfallbehälter	135,63 €
60 l - Abfallbehälter	189,13 €
80 l - Abfallbehälter	242,63 €
120 l - Abfallbehälter	349,64 €
240 l - Abfallbehälter	670,65 €
1100 l - Abfallbehälter	3.247,50 €

c) bei Kühl- und Gefriergeräten

je Gerät 12,00 €

d) bei Elektrogroßgeräten

je Gerät 12,00 €

Wird die Abfallentsorgung nicht mit Abfallbehältern, sondern mit Abfallsäcken durchgeführt, so dass die Abfallentsorgung nicht nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen vorgeschriebener Abfallbehälter erhoben werden kann, werden mindestens 40 l pro Hausgrundstück in Ansatz gebracht.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die von der Stadt Ennepetal ausgegeben Kontrollmarke - Gebührenmarke - auf das zur Entsorgung bereitstehende Kühl- oder Gefriergroßgerät sowie Elektrogroßgerät anzubringen.

(3) Ändern sich Zahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter im Laufe eines Rechnungsjahres, so werden die veränderten Verhältnisse von Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Veränderung folgt. Wird eine Verringerung der Zahl oder des Fassungsvermögens der Abfallbehälter nicht innerhalb von zwei Wochen (§ 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal) angezeigt, so sind die veränderten Verhältnisse erst von Beginn des Monats an zu berücksichtigen, der auf die Anzeige folgt.

(4) Die für das Einwegverfahren vorgeschriebenen Abfallsäcke sind im Einzelhandel erhältlich. Für die Benutzung der Abfallentsorgung im Einwegverfahren werden von den Benutzern Entgelte jeweils im Einzelfall erhoben. Das Entgelt für die Abholung und Beseitigung von Abfallsäcken beträgt 5,00 € und diese sind im Einzelhandel zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhältlich.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer, der Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 b) Abfallentsorgungssatzung) sowie die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal Gleichgestellten haften für die geschuldeten Gebühren als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil.

(2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer, der bisherige Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft sowie die diese Gleichgestellten die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal versäumen, so haften sie für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtverwaltung entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

Die nach § 2 Abs. 1 a und b zu entrichtende Gebühr wird durch den Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr entspricht der Fälligkeit der Grundbesitzabgaben. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6

Härtefall

Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, so kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal vom 15.12.2023“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 15.12.2023
Die Bürgermeisterin
Gez. Heymann